

#### Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tet.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

1. September 2009 II 42-1.156.606-8/09

Zulassungsnummer:

Z-156.606-247

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2014

Antragsteller:

#### Anton Lorenz GmbH & Co. KG Parkettfabrik

Neue Straße - Industriegebiet, 52382 Niederzier - Huchem-Stammeln

Zulassungsgegenstand:

#### Fertigparkette

"Royal & Plus", "Royal Maxi", "Object" und "Object mini"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156-606-247 vom 27. Februar 2004, ergänzt durch Bescheid vom 25. Mai 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 27. Februar 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

> Deutscher Institut für Bautechnik

Deutsches Institut für Bautechnik | Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Einrichtung

DIBt | Kolonnenstraße 30 L | D~10829 Berlin | Tel.: +493078730-0 | Fax: +493078730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de



Z-156.606-247

#### Seite 2 von 6 | 1. September 2009

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-156.606-247

Seite 3 von 6 | 1. September 2009

#### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Fertigparkette "Royal & Plus", "Royal Maxi", "Object" und "Object mini" als schwerentflammbarer Bodenbelag (Klasse  $C_{fl}$ -s1 nach DIN EN 13501-1)¹, jedoch nur auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq$  1350 kg/m³)².

Die Bodenbeläge dürfen unverklebt oder mit einem handelsüblichen Klebstoff, der nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, verklebt verwendet werden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen<sup>3</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Fertigparkette müssen bestehen aus:
  - der Nutzschicht der Holzart Eiche europäisch, Nussbaum amerikanisch, Sucupira, Jatoba, Cumaru, Panga-Panga, Doussie, Merbau, Buche ungedämpft, Buche gedämpft, Ahorn kanadisch, Black Cherry, Kambala oder Muiracatiara mit einer Dicke von etwa 5,3 mm bei "Royal & Plus", 4,2 mm bei "Royal Maxi, 4,0 mm bei "Object" oder 5,5 mm bei "Object mini"
  - der werkseitig aufgebrachten Oberflächenbehandlung aus dem UV-härtenden Lack "Miraphen UV-Parkettlack" (Hersteller: Friedrich Klumpp GmbH) auf Basis ungesättigter Acrylatharze (Auftragsmenge 70-90 g/m² Trockengewicht) oder aus einem UVhärtenden Öl "Miraphen UV-Parkettlack UV-Öl" (Hersteller: Friedrich Klumpp GmbH) auf Basis ungesättigter Acrylat-Öl-Kombinationen (Auftragsmenge 70-90 g/m² Trockengewicht) oder dem oxidativ härtenden Öl "High Performance Industrial Oil" bzw. "High Performance Industrial Oil White" (Timberex International Ltd.) auf Basis von modifizierten Pflanzenölen (Auftragsmenge 20 g/m² Trockengewicht)
  - der Trägerplatte aus unbehandeltem Eichenholz, verpresst mit Aluminiumdraht, in einer Dicke von etwa 5,7 mm bei "Royal & Plus", 7,8 mm bei "Royal Maxi", 6,0 mm bei "Object" oder 4,5 mm bei "Object mini" sowie
  - dem einkomponentigen Polyurethan-Klebstoff "Kleiberit PUR 705.5" (Hersteller: Klebchemie M.G. Becker GmbH + Co.) zur Verklebung der einzelnen Schichten.

Die Gesamtdicke des Fertigparketts "Royal & Plus" muss 11,0 mm ( $\pm$  10 %) und das Gesamtflächengewicht je nach Holzart 7290 g/m² bis 10270 g/m² ( $\pm$  10 %) betragen. Die Gesamtdicke des Fertigparketts "Royal Maxi" muss 12,0 mm ( $\pm$  10 %) und das Gesamtflächengewicht je nach Holzart 7830 g/m² bis 10260 g/m² ( $\pm$  10 %) betragen. Die Gesamtdicke des Fertigparketts "Object" muss 10,0 mm ( $\pm$  10 %) und das Gesamtflächengewicht je nach Holzart 5950 g/m² bis 6710 g/m² ( $\pm$  10 %) betragen. Die Gesamtdi-

DIN EN 13501-1:

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (Ausgabe Juni 2002) – Abschnitte 11 und 12.2

bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A<sub>1fl</sub> oder A<sub>2fl</sub> der DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte ≥ 1350 kg/m³

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <a href="http://www.dibt.de">http://www.dibt.de</a>.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.



Z-156.606-247

Seite 4 von 6 | 1. September 2009

cke des Fertigparketts "Object mini" muss 10,0 mm ( $\pm$  10 %) und das Gesamtflächengewicht je nach Holzart 6050 g/m² bis 6865 g/m² ( $\pm$  10 %) betragen.

- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )² verlegten Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Klasse  $C_{fl}$ -s1 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Fertigparkette muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.5 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Eine Liste dieser Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bodenbelags sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Bodenbelägen, deren Verpackung oder den Beipackzetteln anzubringen:

- "[Produktname]" / (ggf. ergänzende Produktbezeichnungen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Brandverhalten: Klasse  $C_{fl}$  -s1 (DIN EN 13501-1) auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq$  1350 kg/m³)
- Emissionsgeprüfter Bodenbelag nach DIBt-Grundsätzen

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine dafür anerkannte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Deutsches Institut



Z-156.606-247

Seite 5 von 6 J 1. September 2009

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Richtlinien für die Überwachung⁴ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichts behörde vorzulegen.

Deutscher Institut für Bautechnik 34

Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102- B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



Z-156.606-247

Seite 6 von 6 | 1. September 2009

Beglaubig

Deuts**ches I**ustitut für Bautechnik

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen <sup>3</sup> ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>5</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten. <sup>5</sup>

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen sind die Richtlinien für die Überwachung⁴ sinngemäß anzuwenden.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Fertigparkette sind auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3)^2$  als Bodenbelag (auch als Treppenbelag) unverklebt oder verklebt zu verwenden.

Misch

5